

WPK aktuell

Livestream

**12. Mai 2016
ab 16:00 Uhr**

Programm

**Wesentliche Änderungen in WPO und HGB
durch APAReG und AReG**

Neufassung der Berufssatzung für WP/vBP

Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle

Weiteres aus der Arbeit von Vorstand und Beirat

Wesentliche Änderungen in WPO und HGB durch APAREG und AReG

Übersicht

1. Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG)
2. Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG)

1. APAReG (1)

Aufsichtssystem (Überblick)

- Selbstverwaltung des Berufsstandes bleibt erhalten; bei WPK verbleiben zentrale (Aufsichts-)Aufgaben
- Unmittelbare Aufsicht (Berufsaufsicht und Inspektionen) der APAS ist für Abschlussprüfer gegeben, soweit diese Abschlussprüfungen bei PIE durchführen (Mandatsbezogenheit)
- Im Übrigen weiterhin Aufsicht (Berufsaufsicht und Qualitätskontrollen) durch WPK
- Weiterhin Fachaufsicht über WPK durch APAS (vorher APAK)

1. APAReG (2): Qualitätssicherungssystem

QS-System § 55b Abs.1 WPO		QS-System § 55b Abs. 2, 3 WPO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung ▪ Vertretung ▪ Gutachten ▪ Prüfungen außerhalb von § 316 HGB 		Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
Pflicht zur Schaffung von Regelungen, skaliert	<p>Elemente des QSS bei der Praxisorganisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung der allg. Berufspflichten ▪ Mitarbeiterentwicklung ▪ usw. 	Pflicht zur Schaffung von Regelungen, skaliert
Pflicht zur Schaffung von Regelungen, Durchführungspflicht <i>je nach Auftragsrisiko</i>	<p>Elemente des QSS bei der Auftragsabwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsultation ▪ Berichtskritik ▪ Auftragsbegleitende QS ▪ usw. 	Pflicht zur Schaffung von Regelungen, <i>Durchführungspflicht teilweise explizit vorgegeben/geregelt</i>
Pflicht zur Schaffung von Regelungen, skaliert, <i>keine weiteren Vorgaben</i>	<p>Elemente des QSS bzgl. Nachschau:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Praxisorganisation ▪ Auftragsabwicklung 	Pflicht zur Schaffung von Regelungen, skaliert, <i>konkrete Pflicht zur jährlichen Durchführung</i>

1. APAReG (3)

Qualitätskontrolle/Inspektionen: Erleichterungen für geprüfte Praxen

- Für alle Praxen:
 - Nur noch Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und BaFin-Aufträge
 - Keine Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung mehr
 - Qualitätskontrolle schließt mit negativer Bestätigungsaussage
- Zusätzlich für gemischte Praxen:
 - Klare Abgrenzung zwischen Qualitätskontrolle und Inspektionen zur Vermeidung von Doppelbelastungen
 - Inspektionen: Angemessenheit des QS-Systems und Wirksamkeitsprüfung zu § 319a-HGB-Mandaten
 - Qualitätskontrolle: nur Wirksamkeitsprüfung bei Nicht-§ 319a-HGB-Mandaten
 - Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle
 - Bei Qualitätskontrollen und Inspektionen: negative Bestätigungsaussage

1. APAReG (4)

Berufsaufsicht/Sanktionen

- Erstzuständigkeit WPK für Berufsaufsicht auch in „schweren“ Fällen
- Wird Einspruch von WPK verworfen, steht voller Instanzenzug zur Verfügung (bislang bei Rüge nur eine Instanz)
- GStA im gerichtlichen Überprüfungsverfahren verfahrensführend
- Kriterien für die Sanktionsfindung nun in WPO verankert
- Vorläufige Untersagungsverfügung mit 2/3-Mehrheit im Vorstand
- Bekanntmachung von unanfechtbaren Maßnahmen im Internet grundsätzlich ohne personenbezogene Daten
- Unterrichtung des Beschwerdeführers über Maßnahmen
- Sanktionen gegen WPG/BPG möglich

1. APAReG (5)

Weitere Themen

- Verkürzte Prüfung für vBP zum WP eröffnet
- Regeln der Berufsausübung neu und klarer gestaltet
- Beirat der WPK: Nachrückermodell
- Berufssatzung und Satzung für QK nicht per Rechtsverordnung durch BMWi möglich (aber Ersatzvornahme)

2. AReG (1)

Grundlagen

- AReG setzt prüfungsbezogene Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht um
- AReG dient zusätzlich der Ausführung prüfungsbezogener Mitgliedstaatenwahlrechte der Abschlussprüferverordnung durch den deutschen Gesetzgeber
- Änderungen erfolgen schwerpunktmäßig im HGB
- Weitere Gesetzesänderungen betreffen u.a. AktG, GmbHG, GenG und entsprechende Einführungsgesetze

2. AReG (2)

Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)

(u.a. § 319a Abs. 1 HGB-E)

- Unternehmen, das
 - kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d,
 - CRR-Kreditinstitut i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG, ausgenommen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG genannten Institute, oder
 - Versicherungsunternehmen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 RL 91/674/EWG ist
- Anforderungen der Abschlussprüferverordnung gelten für PIE und deren Abschlussprüfer ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar
- Regelungen betreffen rund 1.400 PIE-Unternehmen und rund 110 PIE-Abschlussprüfer

2. AReG (3)

Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats (Externe Rotation - § 318 Abs. 1a HGB-E)

- Verlängerung der Höchstlaufzeiten für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die keine Kreditinstitute oder Versicherungen sind, von zehn auf 20 Jahre (Ausschreibung) bzw. 24 Jahre (Joint Audits)
- Kreditinstituten und Versicherungen steht Verlängerungsmöglichkeit nicht zu. Maximale Höchstlaufzeit beträgt zehn Jahre
- Übergangsregelungen zur erstmaligen Anwendung der externen Rotation bei „Kurzläufern“ aufgenommen

2. AReG (4)

Besondere Ausschlussgründe bei PIE (§ 319a HGB-E)

- Unveränderte Zulässigkeit bestimmter Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, sofern diese sich nur unwesentlich auf den Jahresabschluss auswirken
- Steuerberatungsleistungen haben allerdings eine „nicht nur unwesentlichen Auswirkung“ auf den Abschluss, wenn:

„...die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht...“

- Prüfungsausschuss muss Steuerberatungsleistungen zustimmen

2. AReG (5)

Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB-E)

- Kleinere Anpassungen am Bestätigungsvermerk (bspw. Angabe des Ortes der Niederlassung, Tag der Unterzeichnung)
- Beachtung der ISA bei Erteilung des BestV
- Aufnahme von Regelungen für Joint Audits
- Keine Übertragung der Anforderungen an den BestV von PIE-Unternehmen auf alle weiteren Unternehmen (Wegfall 322a HGB-E)



Neufassung der Berufssatzung für WP/vBP

Übersicht

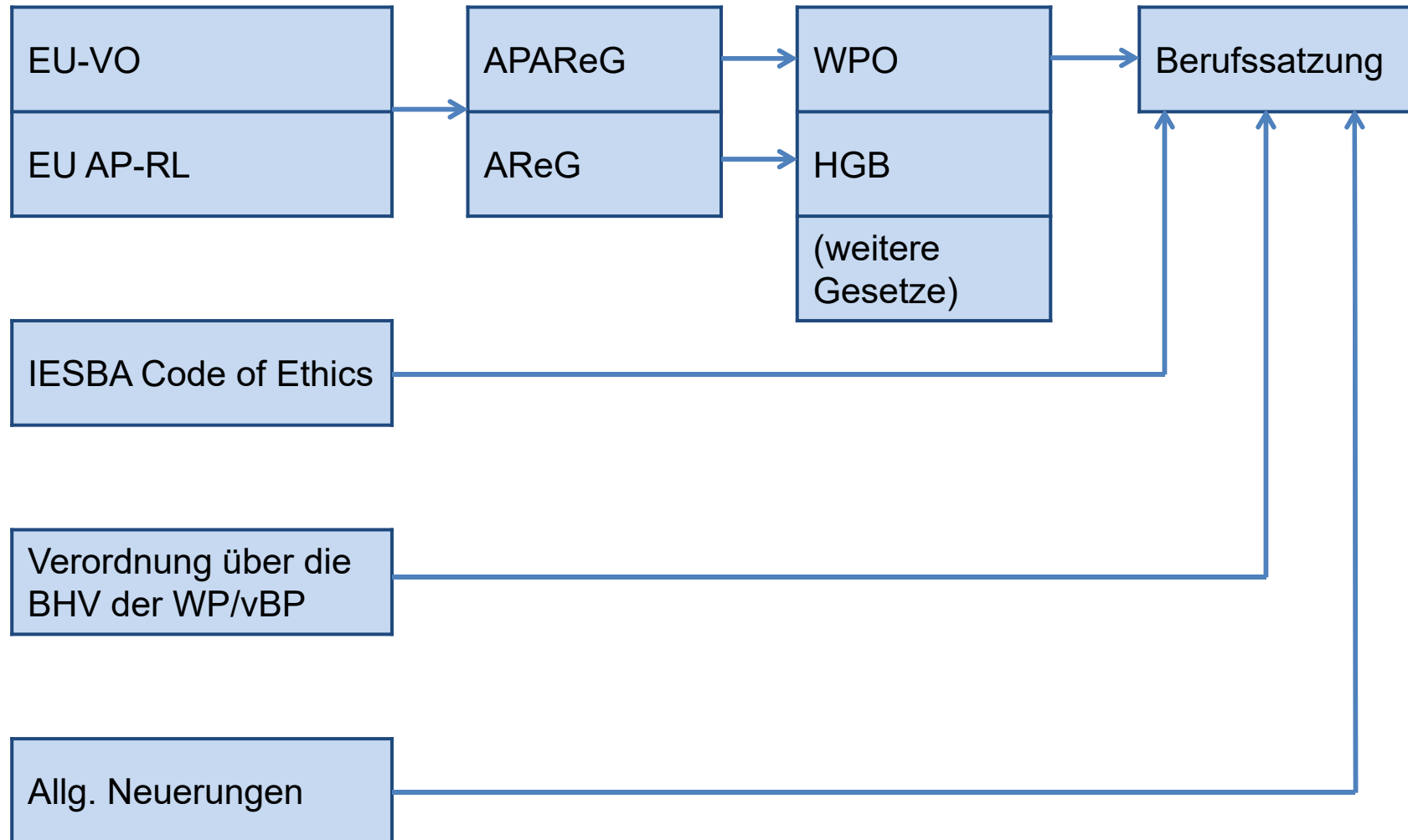
1. Zeitachse der Entwicklung der Neufassung
2. Gründe für die Neufassung
3. Neugliederung der Berufssatzung
4. Themen im Fokus
5. Fazit
6. Beiratssitzung 29. April 2016

1. Zeitachse der Entwicklung der Neufassung

- 30.11.2015: Beiratssitzung, Beirat bestätigt Zielsetzung der geplanten Neufassung, Anregungen zu einzelnen Themen aus dem Beirat
- 27.01.2016: Gespräch des ASBR mit Verbandvertretern
- 29.04.2016: Beiratssitzung, Beirat soll finales Konzept für Neufassung beraten und hierzu Beschluss fassen (Inkrafttreten 3 Monate später, wenn BMWi nicht widerspricht)
- 17.06.2016: Inkrafttreten AP-VO, Änderungen in WPO und HGB durch APAReG und AReG

2. Gründe für die Neufassung

Übersicht



3. Neugliederung der Berufssatzung

- Teil 1: Allgemeine Berufspflichten (§§ 1 bis 22)
- Teil 2: Berufshaftpflichtversicherung (§§ 23 bis 27)
- Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten (§§ 28 bis 44)
- Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
 - Abschnitt 1: Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung (§§ 45 bis 49)
 - Abschnitt 2: Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO (§§ 50 bis 63)
- Teil 5: Schlussbestimmungen (§§ 64 bis 66)

4. Themen im Fokus (1)

Qualitätssicherungssystem

- Der Ansatz des Gesetzgebers wird auch auf Ebene der Berufssatzung weitergeführt
- Besonderer Teil 4, Abschnitt 2, für Anforderungen an das QS-System für § 316 HGB-Abschlussprüfungen, hier detaillierte Regelungen, auch als Hilfestellung für den Berufsstand
- Hierbei ausdrücklich Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/Skalierbarkeit bei Ausgestaltung des QS-Systems verankert:
„Die Anforderungen an das QS-System folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie der Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten Abschlussprüfungen abhängig.“

4. Themen im Fokus (2)

Qualitätssicherungssystem

- Im Bereich außerhalb § 316 HGB (alle anderen Tätigkeiten!) keine speziellen Vorgaben in der Berufssatzung:
„ Zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung haben WP/vBP in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit der Praxis stehende Regelungen zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b Abs. 1 WPO).“
- Bei nachgebildetem Bestätigungsvermerk gelten die Anforderungen an das QS-System für § 316 HGB-Prüfungen entsprechend
 - Wo das „Label § 316 HGB“ Verwendung findet, müssen dessen Qualitätsstandards gelten
 - Aber auch hier gilt der Grundsatz Verhältnismäßigkeit/Skalierbarkeit, daher keine übermäßige Belastung der Prüfer
 - Wer auch dies vermeiden möchte, schließt mit einer Bescheinigung ab

4. Themen im Fokus (3)

Berichtskritik

- Berichtskritik ist das seit 2005 bewährte Instrument der Qualitätssicherung
 - Berichtskritik EU-rechtlich nicht vorgesehen, da Prüfungsbericht i.S.d. § 321 HGB bislang nicht bekannt
 - Jedoch: bewährtes Instrument zur Qualitätssicherung
 - ASBR: grundsätzlich daran festhalten, aber sinnvoll modernisieren:
 - Nur noch bei § 316 HGB-Mandaten (nicht alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen mit Siegel)
 - Berichtskritik nicht generell verpflichtend; Absehen hiervon möglich
- ⇒ Sinnvolle Liberalisierung

4. Themen im Fokus (4)

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei § 319a HGB-Mandaten

- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a HGB ist künftig in Art. 8 AP-VO geregelt. § 24d Abs. 2 BS derzeitige Fassung ist entsprechend anzupassen (Verweis auf Art. 8 AP-VO)
 - Art. 8 AP-VO trifft zur Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers keine Regelung, daher Beibehaltung des § 24d Abs. 2 Satz 5 bis 7 BS derzeitiger Fassung bei Anpassung des geänderten Zeitraumes („3 oder mehr Jahre“, Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 AP-VO)
- ⇒ Beibehaltung des in Deutschland bewährt hohen Qualitätsniveaus, über AP-VO hinaus

4. Themen im Fokus (5)

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei § 316 HGB-Mandaten

- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung bewährtes Instrument zur Qualitätssicherung
 - ASBR will daran festhalten, aber modernisieren:
 - Nur noch bei § 316 HGB-Mandaten (nicht alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen)
 - Pflicht zu entscheiden, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattfindet, wird ergänzt um Skalierungsansatz
 - Es entfällt zusätzlich die Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers (derzeit § 24d Abs. 3 i. V. m. § 24d Abs. 2 Satz 5 bis 7 BS)
- ⇒ Sinnvolle Liberalisierung

4. Themen im Fokus (6)

Nachschau

- Spezielle Vorgaben zur Nachschau bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nun im Gesetz (Achtung: jährlicher Turnus, vgl. § 55b Abs. 3 WPO, QS-Handbuch anpassen)
- Novellierung greift dies in Berufssatzung auf und erhält im Übrigen bisherige Regelungen
- Nach ASBR soll die Selbstvergewisserung weiterhin möglich sein (Tz. 158 VO 1/2006); heutiger Hinweis in den Erläuterungsgründen soll beibehalten werden

5. Fazit

Eins-zu-eins-Umsetzung unter Berücksichtigung des in Deutschland traditionell bestehenden hohen Qualitätsanspruchs nebst Erleichterungen

- Bestimmte Pflichten begrenzt auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- „Abgerundetes Regelwerk“ für den Berufsstand, „roter Faden“
- Vorgaben des CoE prinzipienorientiert und an deutsche Rechtslage angelehnt umgesetzt
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird betont, insbesondere bei der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems
- Liberalisierungen und Streichungen

6. Beiratssitzung 29. April 2016

- Intensiv diskutiert wurden Themen mit Bezug zur Qualitätssicherung, insbesondere Regelungen
 - in Fällen, in denen ein nachgebildeter Bestätigungsvermerk verwendet wird (§ 8 Abs. 2 BS-E)
 - zur Berichtskritik (§ 48 Abs. 1 BS-E)
 - zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 3 BS-E).
- ⇒ Arbeitsgruppe aus Beirats- und Vorstandsvertretern wird die noch offenen Punkte erörtern
- ⇒ Beirat berät die Satzungen am 21. Juni 2016



Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle

Übersicht

1. Ermächtigungsgrundlage
2. Neugliederung
3. Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer statt Teilnahmebescheinigung
4. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle?
5. Änderungen bei der Qualitätskontrolle
6. Praxisfragen zum Übergang
7. Fazit
8. Beiratssitzung 29. April 2016

1. Ermächtigungsgrundlage

- § 57c WPO durch APAREG ergänzt
 - Anzeige und Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer
 - Risikoanalyse
 - Anordnung einer Qualitätskontrolle
 - Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle
- Wegfall
 - Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung

2. Neugliederung

- Teil 1: Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle
- Teil 2: Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- Teil 3: Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse
- Teil 4: Durchführung einer Qualitätskontrolle
- Teil 5: Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der KfQK
- Teil 6: Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle
- Teil 7: Informationspflichten und Tätigkeitsbericht
- Teil 8: Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- Teil 9: Schlussbestimmungen

3. Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer statt Teilnahmebescheinigung (1)

WP/vBP-Praxen mit Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung (TB/AusnG)

- Automatische Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
- TB/AusnG läuft nach dem 31. Juli 2017 ab
 - Festlegung der Qualitätskontrolle erfolgt zeitnah durch KfQK
 - Praxen können sich frühzeitig einrichten
- Sonderfall: TB/AusnG läuft bis zum 31. Juli 2017 ab
 - Nächste Qualitätskontrolle bis zum Ablauf der TB/AusnG durchzuführen
 - WPK hat an den Termin bereits erinnert

3. Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer statt Teilnahmebescheinigung (2)

Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer (Neueinsteiger)

- Anzeige der konkreten Absicht
 - Spätestens zwei Wochen nach Annahme des Auftrages
 - Art der Prüfungen
 - Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 oder § 319a HGB
 - Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden
 - Umfang der Prüfungen
 - Anzahl der voraussichtlich abzuwickelnden Prüfungen nach Rechtsformen und Größenklassen, ggf. Stundenvolumen
 - Sonstiges
 - Anzahl der WP/vBP, Niederlassungen, Netzwerke
- ⇒ Dieselben Angaben wie derzeit bei einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung

4. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle?

- Bisher bei Nicht-§ 319a HGB-Prüfern alle sechs Jahre
 - unverändert
- Bei gemischten Praxen bisher alle drei Jahre
 - nun alle sechs Jahre

⇒ Erleichterung
- Nach Auswertung eines Qualitätskontrollberichts und einer Risikoanalyse
 - Durchführung nach spätestens sechs Jahren
- Nach Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit
 - Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit: Spätestens nach drei Jahren
 - Wurde bereits eine Qualitätskontrolle durchgeführt: Spätestens sechs Jahre nach der letzten Qualitätskontrolle
- Prüfvorschlagsverfahren nahezu unverändert

5. Änderungen bei der Qualitätskontrolle (1)

Grundlagen der Qualitätskontrolle

- Verhältnismäßigkeit nun mehrfach in SaQK festgeschrieben für
 - Angemessenheitsprüfung: Prüfung, ob QSS als Sollobjekt geeignet ist
 - Wirksamkeitsprüfung: Prüfung einzelner Aufträge, ob die Auftragsabwicklung auch dem QSS entspricht
 - Berichterstattung
- ⇒ QK ist unverändert keine zweite Abschlussprüfung
 - Prüfung der Praxisorganisation
 - Prüfung der Auftragsabwicklung
 - Prüfung der Nachschau
- Grundgesamtheit nu noch gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und BaFin-Prüfungen

5. Änderungen bei der Qualitätskontrolle (2)

Auswertung des QK-Berichts durch die KfQK

- Unverändert:
 - Systemmängel werden durch präventive Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfung) beseitigt
 - Unterrichtung des WPK-Vorstands bei Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung begründen
- Neu:
 - Löschung der Eintragung als Abschlussprüfer ersetzt Widerruf der TB
 - Festlegung der nächsten Qualitätskontrolle (i.d.R. nach sechs Jahren)
 - Wegfall der Firewall / Verpflichtung, erhebliche Berufspflichtverstöße an Vorstand abzugeben

5. Änderungen bei der Qualitätskontrolle (3)

Prüfungsfeststellungen

- Mängel des Qualitätssicherungssystems
 - Begriff unverändert
 - Mängel und wesentliche Mängel
 - ⇒ Bericht und ggf. Einschränkung/Versagung des Prüfungsurteils
- Prüfungshemmnis
 - ⇒ Keine Einschränkung des Prüfungsurteils mehr
- Einzelfeststellungen
 - Von erheblicher Bedeutung
 - ⇒ Bericht
- Geringfügige Beanstandungen/
Einzelfeststellungen nicht von erheblicher Bedeutung
 - ⇒ Arbeitspapiere

6. Praxisfragen zum Übergang

Durchführung über den Stichtag hinaus

- Grundsatz
 - Qualitätskontrollen um den 17. Juni 2016 vermeiden
 - Entscheidend ist das Ende der materiellen Prüfungshandlungen
 - Datum des Prüfungsurteils
- Beginn und Abschluss der Qualitätskontrolle vor dem Stichtag
 - ⇒ Altes Recht gilt
- Beginn vor dem Stichtag und Abschluss nach dem Stichtag
 - ⇒ Neues Recht gilt
- Beginn und Abschluss nach dem Stichtag
 - ⇒ Neues Recht gilt

7. Fazit

Neuregelungen nur soweit Satzungsermächtigung dies verlangt

- Gegenstand der Qualitätskontrolle sind nur noch gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (ohne § 319a HGB-Mandate) und von der BaFin beauftragte Prüfungen
- Befugnis als gesetzlicher Abschlussprüfer: Eintragung ersetzt TB/AusnG
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch stärker betont
- Prüfungsansatz und Prüfungsurteil
- Auch gemischte Praxen unterliegen mit ihren Nicht-§ 319a HGB-Mandaten grundsätzlich dem Sechs-Jahres-Zyklus
- Wegfall der Firewall
- Aufsicht über PfQK obliegt der KfQK unter Letztverantwortung der APAS

8. Beiratssitzung 29. April 2016

- In zwei Punkten keine Einigung erzielt
 - Stichprobenumfang der Wirksamkeitsprüfung in einer Qualitätskontrolle
 - Kriterien, nach denen die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand über Einzelfeststellungen der Prüfer für Qualitätskontrolle zur berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung unterrichtet
- ⇒ Arbeitsgruppe aus Beirats- und Vorstandsvertretern wird die noch offenen Punkte erörtern
- ⇒ Beirat berät die Satzungen am 21. Juni 2016



Weiteres aus der Arbeit von Vorstand und Beirat

Übersicht

1. Zusammensetzung von Vorstand und Beirat
2. Unterstützung der WPK-Mitglieder
3. Aus der Arbeit des Beirates

1. Zusammensetzung von Vorstand und Beirat

- Vorstand hat 13 Mitglieder
9 aus kleinen und mittleren Praxen, 4 von den Big4
- Beirat hat 44 Mitglieder
34 aus kleinen und mittleren Praxen, 10 von den Big4

2. Unterstützung der WPK-Mitglieder (1)

Informationsmöglichkeiten für die Mitglieder

- WPK-News tagesaktuell
www.wpk.de/neu-auf-wpkde/
(u.a. Berichte nach Vorstands- und Beiratssitzungen)
- Twitter tagesaktuell
www.twitter.com/wpk_de
- Newsletter 14-tägig (Sonderausgaben bei Bedarf)
- WPK Magazin
www.wpk.de/wpk-magazin
- WPK Jahresberichte
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/
- Jahresberichte zu Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle, Examen
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/

2. Unterstützung der WPK-Mitglieder (2)

Suchservice der WPK

- Öffentlichkeit/Mandanten können Praxen nach Tätigkeitsbereichen/Branchenkenntnissen auf der WPK-Internetseite finden www.wpk.de/wpvbp-verzeichnis/
 - Soweit noch nicht geschehen: bitte neues Profil im passwortgeschützten Mitgliederbereich einrichten (bisheriger Dienst wurde ersetzt)
 - Bereits rd. 1.000 Praxen nehmen teil



2. Unterstützung der WPK-Mitglieder (3)

Praxishinweise der WPK

- Was im Vergabeverfahren zu beachten ist
www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise
und WPK Magazin 4/2015, Seite 43
 - Weitere Informationen in Vorbereitung
 - WPK kontaktiert öffentliche Vergabestellen zu WP/vBP-Belangen
- Honorare bei der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe
www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise
und WPK Magazin 4/2015, Seite 45

2. Unterstützung der WPK-Mitglieder (4)

Nachwuchsgewinnung

- Praktikumsbörse
seit Sommer 2015 online
www.wpk.de/praktikumsboerse/
 - Rd. 78.000 Seitenaufrufe
 - Rd. 50 Praxen bieten schon Praktikumsplätze an
 - Beteiligen auch Sie sich!



2. Unterstützung der WPK-Mitglieder (5)

Nachwuchsgewinnung

- WPK vertieft Hochschulkontakte
 - Landespräsident/innen werben an Hochschulen für den Beruf
 - WPK als Aussteller auf Jobmessen vertreten
 - Powerpoint-Vorlagen für Sie, wenn Sie den Beruf an Schulen vorstellen möchten:
 - „Der Wirtschaftsprüferberuf“
 - „10 gute Gründe Wirtschaftsprüfer/in zu werden“
- ⇒ erhältlich unter magazin@wpk.de



3. Aus der Arbeit des Beirates (1)

Sitzung 30. November 2015

- Feststellung Wirtschaftsplan für 2016, Bekanntgabe unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/ (auch Beilage WPK Magazin 4/2015)
- Allgemeine Beiträge für 2016 unverändert (Beitragsstabilität)
- Beiträge für anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern mit § 319a HGB-Prüfungsmandaten werden angepasst für die Zeit bis 16. Juni 2016:
 - Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 a) Beitragsordnung..1.930,00 € (bisher 2.230 €)
 - Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 b) Beitragsordnung..... 4,70 € (bisher 5,60 €)
- Endabrechnungsklausel

3. Aus der Arbeit des Beirates (2)

Sitzung 30. November 2015

- Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle 2016-2020
 - 10 Mitglieder kommen aus kleinen und mittleren Praxen
 - 3 von den Big4
- Bestellung von vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungskommissionen vom 30. November 2015 bis 31. Dezember 2018

3. Aus der Arbeit des Beirates (3)

Sitzung 29. April 2016

- Beratung
 - Berufssatzung WP/vBP
 - Satzung für Qualitätskontrolle
 - ⇒ Arbeitsgruppe aus Beirats- und Vorstandsvertretern behandelt die noch offenen Punkte, Beirat berät am 21. Juni 2016 erneut
- Beratung
 - Änderung der Wahlordnung der WPK
WPK-Mitglieder angehört, 1. Dezember 2015 unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/
- Anhörung
 - Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
infolge Wiedereinführung verkürzter WP-Prüfung für vereidigte Buchprüfer
gemäß § 13a WPO

3. Aus der Arbeit des Beirates (4)

Sitzung 29. April 2016

- Änderungen APAReG haben auch Auswirkungen auf
Gebührentatbestände, insbesondere
 - Gebühr für Eintragung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-neu in das Berufsregister
(§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f)) WPO-neu 100 €
 - Die Prüfungsgebühr i.H.v. 3.000 € gilt auch für die durch das APAReG
wieder eingeführte verkürzte Prüfung vBP zum WP
 - WPK-Mitglieder angehört unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/
 - Einstimmiger Beiratsbeschluss
 - Inkrafttreten der geänderten Gebührenordnung zum 17. Juni 2016
- ⇒ Nächste Beiratssitzung 21. Juni 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!